

Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

(Kundmachung am 31.12.2023)

Wir informieren Sie über die wesentlichsten Punkte:

1/ Die Möglichkeit einen Antrag auf Spendenbegünstigung zu stellen, wird auf alle gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen ausgedehnt.

2/ Die bis dato begünstigten Einrichtungen werden erweitert (z.B. öffentliche Kindergarteneinrichtungen und öffentliche Schulen).

3/ Für die erstmalige Antragstellung müssen die Voraussetzungen nur mehr 12 Monate (mindestens ein Wirtschaftsjahr), statt bisher drei Jahre bestehen.

4/ Die Spendenbegünstigung ist künftig via Finanz-Online zu beantragen. Der Antrag ist durch Ihren Steuerberater zu stellen. Eine Prüfung ist nur mehr für jene Körperschaften erforderlich, die kraft Gesetz/ Satzung prüfungspflichtig sind (somit Entfall für kleine Körperschaften).

Sollten Sie dabei Unterstützung benötigen, stehen wir zu Ihrer Verfügung.

Verfasser: StB. Mag. Reinhard Michlits

Ihre Steuerberatungskanzlei
Mag. Veronika Weiss

05.01.2024